

**Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung
der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**
in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. November 2001
(BremABL. 2002 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung
am 22. November 2017 (Brem.ABL. S. 1070)

A) Bescheinigungen und Beglaubigungen

(je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen)

1. Beglaubigungen

€ 1,- bis € 5,-

2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung

€ 2,- bis € 5,-

B) Architektenliste, Stadtplanerliste

1. Für das Eintragungsprüfungsverfahren

a) nach § 3 (1) oder § 3 (2) BremArchG (natürliche Personen)

€ 150,-

b) nach § 4 (1) BremArchG (Zusammenschlüsse)

€ 250,-

c) nach § 52 (2) BremArchG („Ausnahmebewerber“)

€ 400,-

Die Gebühr ermäßigt sich auf

€100,-

wenn der/die Antragsteller/in bereits der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört.

Zu a) und b): Werden mehrere Eintragungen zusammen beantragt, so ist nur einmal die höhere Gebühr zu entrichten.

d) Antrag auf Änderung einer Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste

€ 50,-

e) Löschung einer Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste bei gleichzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, außer durch Tod

€ 50,-

2. Zweitausfertigung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste

€ 12,50

C) Schlichtungsverfahren

1. In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr durch den Schlichtungsausschuss entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache festgesetzt in dem Rahmen
von € 50,- bis € 500,-

2. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt folgende Gebührenstaffel:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu € 2 500,-	7 %
Von dem € 2 500,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 5 000,-	5 %
Von dem € 5 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis zu € 7 500,-	4 %
Von dem € 7 500,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 10 000,-	3 %
Von dem € 10 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 15 000,-	2 %
Von dem € 15 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 25 000,-	1 %
Von dem € 25 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 50 000,-	0,5 %
Von dem € 50 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,3 %

Der Wert des Gegenstandes wird vom Schlichtungsausschuss festgesetzt.

2.1 Der Schlichtungsausschuss kann nach dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

2.2 Die Mindestgebühr beträgt € 50,-.

D) Beitragsverfahren

1. Gebühr nach § 2 (5) der Beitragsordnung
€ 30,-

2. Gebühr nach § 5 (1) der Beitragsordnung
€ 20,-

E) Fort- und Weiterbildung

1. Gebühr nach § 5 (2) der Fortbildungssatzung (Anerkennung externer Veranstaltungen)
€ 120,-

F) Sonstige Amtshandlungen oder Leistungen

Die Gebühr für ausführliche schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen, die Bearbeitung von Rügen, Widersprüchen und ähnliche Leistungen richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Sachbearbeitung, der von der Kammergeschäftsstelle festgestellt wird.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für Kammermitglieder

€ 30,-
für andere Personen
€ 60,-